

Entschädigungsverordnung

Status: genehmigt durch Gemeindeversammlung
Kategorie: Verordnung

Datum: 9. Juni 2020
Verantwortlich: Ressortvorstand Finanzen / Präsidium

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Anstellungs-, Besoldungs- und Entschädigungsverhältnisse des Personals der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

² Enthält diese Verordnung keine Regelung, kommen das kantonale Personalgesetz, die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse zur Anwendung.

³ Für die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft gelten die entsprechenden kantonalen Erlasse.

Art. 2

Amtsbezeichnungen

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

II. Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals

Art. 3

Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal ist die Schulpflege, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Art. 4

Arbeitsverhältnis

¹ Das Arbeitsverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet abgeschlossen und entsteht durch Verfügung oder Beschluss.

² Das Aushilfspersonal untersteht einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 5

Pflichten

² Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter angehalten werden.

² Ergänzend zu den geltenden Bestimmungen des kantonalen Rechts kann die Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte aufstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.

- ³ Das Gemeindepersonal ist über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- ⁴ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die berufliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt. Sie bedarf der Bewilligung durch die Schulpflege.
- ⁵ Die Ferien sind in der Regel während den Schulferien zu beziehen.

III. Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals

Art. 6

Besoldung

- ¹ Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals durch seine berufliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- ² Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Provisionen usw. für die in seinen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 7

Besoldungsrahmen

- ¹ Die Besoldungen des fest angestellten Gemeindepersonals werden durch die Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Die Schulpflege hat die Einstufung jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.
- ² Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.

Art. 8

Zulagen/Entschädigungen

- ¹ Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.
- ² Dem Gemeindepersonal können, analog dem kantonal angestellten Personal, Einmalzulagen für besondere Leistungen ausgerichtet werden. Es wird maximal ein Betrag von Fr. 1'000.- budgetiert. Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen für eine Begünstigung im Anhang.
- ³ Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Berater von Behörden und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungsgeld gemäss Art. 12.
- ⁴ Für dienstlich angeordnete Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt bis zu einem 100%-Pensum kein Zuschlag.

⁵ Freiwillige Tätigkeiten von Hauspersonal, welche über das vertraglich festgelegte Engagement hinausgehen, werden mit Fr. 50.00 / Stunde entschädigt.

⁶ Ausfallende Arbeitszeit für schulische Anlässe (Klassenlager, Schulreisen etc.) wird nach Absprache mit den Personalverantwortlichen durch Einsatz von Hilfskräften kompensiert.

IV. Besoldung des Aushilfspersonals

Art. 9

Aushilfspersonal

¹ Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Die Schulpflege setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss fest. Für minderjähriges Aushilfspersonal kommen dem Alter entsprechende Stundenlohn-Ansätze zur Anwendung.

² Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann die Schulpflege die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.

V. Entschädigungen der Behörde

Art. 10

Behörde

¹ Die Mitglieder der Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach haben gesamthaft Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung:

Die pauschale Jahresentschädigung beträgt gesamthaft Fr. 95'000.00

² Die Sekundarschulpflege kann die Entschädigung als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale (Fixum) und Stundenlohn (Variable) je erbrachter Leistung festlegen und ausrichten.

³ Die Schulpflege regelt die Aufteilung der Entschädigungen auf einzelne Mitglieder in einem Anhang.

Art. 11

Spesen

¹ Für alle üblichen Spesen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes oder Funktion werden zusätzlich 20% der in Artikel 10 genannten Besoldung ausgerichtet.

² Für Fahrten ausserhalb des Bezirkes werden die Kosten der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit dem privaten Motorfahrzeug, ausserhalb des Bezirkes, wird in begründeten Fällen die Kilometerentschädigung gemäss kantonaler Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ausgerichtet

Art. 12

Sitzungsgelder

¹ Entschädigungen werden ausgerichtet für die Teilnahme (als Mitglied) an sämtlichen Sitzungen der Schulpflege, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Schulbesuchen, Projektgruppen, Institutionen und Zweckverbänden, an Tagungen, Weiterbildungen und Klausuren. Es gelten die folgenden Ansätze:

Sitzungen pro Std.	Fr. 50.--
Halbtagesansatz	Fr. 200.--
Ganztagesansatz	Fr. 400.--

Art. 13

Mitarbeiterbeurteilungen

¹ Für die Mitarbeiterbeurteilungen wird eine Pauschale je zu beurteilendem Mitarbeitenden verrechnet

Mitglied	Fr. 250.--
Beurteilungsverantwortliche/r	Fr. 450.--

VI. Individuelle Entschädigungen der Lehrpersonen

Art. 14

Lehrpersonen

¹ Die Teilnahme an Schulpflegesitzungen ausserhalb der Unterrichtszeit wird mit einem Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde entschädigt.

VII. Entschädigung von Fremdpersonen

Art. 15

Fremdpersonen

¹ Die Entschädigung von nicht an unserer Schule tätige Personen, wird in Abhängigkeit ihrer Aufgabe und ihrer Ausbildung separat im Anhang geregelt.

VIII. Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 16

Rechnungsprüfungskommission

¹ Grundentschädigung

Präsident	Fr. 500.00
Aktuar	Fr. 500.00
Mitglied je	Fr. 350.00

² Sitzungsgeld pro Stunde Fr. 70.00

IX. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17

Versicherungen

¹ Das fest angestellte Gemeindepersonal ist gleich gegen Unfall und Krankheit versichert wie das Staatspersonal. Das Aushilfspersonal sowie die Behördenmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert.

² Das Gemeindepersonal tritt der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich bei, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.

Art. 18

Spesenersatz

¹ Dem übrigen Gemeindepersonal, dem Lehrpersonal und dem Aushilfspersonal werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer beruflichen Verrichtung erwachsenen Barauslagen vergütet.

² Für Fahrten ausserhalb des Bezirkes werden die Kosten der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit dem privaten Motorfahrzeug, ausserhalb des Bezirkes, wird in begründeten Fällen die Kilometerentschädigung gemäss kantonaler Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ausgerichtet.

Art. 19

Teuerung

¹ Auf den Löhnen und Besoldungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Entschädigungsverordnung vom 31. Mai 2010 und tritt per 1. Juli 2020 in Kraft

Für die Sekundarschulpflege

Susanne van Hoof
Präsidentin

Petra Sidler
Leiterin Schulverwaltung